

Satzung
über die Verringerung der Zahl der Mitglieder im Rat der Ge-
meinde Cappeln (Oldenburg) für die allgemeine Wahlperiode
2021 bis 2026

Aufgrund der §§ 10, 46 Abs. 4 und 182 (2) Nr. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) in seiner Sitzung am 26.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die nach § 46 Abs. 1 NKomVG maßgebliche Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren wird für die Wahlperiode des Rates der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 01.11.2021 bis zum 31.10.2026 um 2 verringert, wenn die zu berücksichtigende Einwohnerzahl 8.000 überschreitet.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Cappeln, den 27. Oktober 2020

Brinkmann
Bürgermeister